



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01 / 2024

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996

Allgemeiner Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2024 - AVKGT 2024

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Allgemeine Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996, sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Besondere Gebühren für Tätigkeiten des BAES sind in den nach Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften jeweils erlassenen Tarifen festgesetzt.
- (3) Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht in den besonderen Gebührentarifen festgesetzt sind, werden nach dem Stundensatz des BAES verrechnet; die Verwaltungsverfahrensgesetze sind anzuwenden. Die Gebühren sind spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Erwachsen dem BAES Barauslagen, sind diese im Sinne des § 76 AVG zu entrichten.
- § 2** Der AVKGT 2024 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des AVKGT 2024 tritt der Kontrollgebührentarif 2023 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
2009382	Stundensatz des BAES, je angefangener Arbeitsstunde	98,60
2009385	Anfahrtspauschale	185,00
2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	74,00
2011723	Amtsbestätigung je Stück	182,50
2011687	Duplikat	62,90
2011240	Mahngebühr	49,40
2008772	Kopierkosten je Seite	0,50

Tarifpostnummer	Gebühren bei Zuwiderhandlungen (exklusive der Kosten nach den besonderen Gebührentarifen)	Gebühr in €
2009892	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	210,40
2011762	Kosten für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle	180,10
2009389	Administrativer Aufwand im Zuge Kontrolltätigkeit	357,80
2009390	Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort	161,00
2009391	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	537,00

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

DI Dr. Thomas Kickinger